

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Geretsried

Die Stadt Geretsried erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Ziff. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Geretsried.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Stadt sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürger.
- (3) Die Bibliothek steht Jedermann offen.
- (4) Für die Benutzung der Stadtbücherei sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.
- (5) Die **Öffnungszeiten** werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Dabei wird ein Anmeldeformular ausgefüllt.
- (2) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (3) Minderjährige benötigen die Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Dieser hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten.
- (4) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungssatzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt damit die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird, nicht übertragbar ist und der Eigentum der Stadtbibliothek bleibt.
- (2) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich zu melden.
- (4) Der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Missbrauch des Benutzerausweises entsteht.
- (5) Für den Ersatz abhanden gekommener oder beschädigter Ausweise wird eine Gebühr erhoben.
- (6) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind, oder wenn die Benutzung der Bibliothek nicht mehr beabsichtigt ist.

§ 4 Ausleihe und Benutzung

(1) Leihfrist

Die Leihfrist beträgt in der Regel:

für	Bücher	4 Wochen
	Zeitschriften	1 bzw. 2 Woche(n)
	Spiele	2 Wochen
	Audiokassetten	2 Wochen
	CDs	1 bzw. 2 Woche(n)
	CD-ROM	2 Wochen
	DVD / Video	1 Woche

Bei Überschreiten entstehen für den Benutzer – unabhängig von einer Mahnung – Gebühren nach der Gebührensatzung.

Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der von dem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen und die Nutzung aktueller und vielverlangter Werke auf die Bibliotheksräume zu beschränken. Die Leitung der Bibliothek kann die Ausleihmenge für einzelne Mediengruppen begrenzen.

(2) Verlängerung

Eine Verlängerung der Leihfrist kann auf Antrag erfolgen, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist telefonisch, schriftlich oder persönlich vorzunehmen. Auf Verlangen ist dabei das entliehene Medium vorzuzeigen.

(3) Vormerkung

Ausgeliehene Medien können gebührenpflichtig vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereitliegt. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von 8 Tagen nicht abgeholt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen. Die Gebühr hat der Leser jedoch in jedem Fall zu zahlen.

(4) Fernleihe

Der Fernleiher muss aktiver Leser der Stadtbücherei sein. Für die Vermittlung wird im Voraus eine Gebühr erhoben.

Medien, die sich nicht im Bestand der Bibliothek befinden, können nach den hierfür geltenden Richtlinien im regionalen oder überregionalen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken bestellt werden. Die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung sind dabei zu beachten. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn die bestellte Literatur eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von 10 Tagen an die liefernde auswärtige Bibliothek zurückgeschickt.

Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Werke gelten die besonderen Auflagen der liefernden auswärtigen Bibliothek, im übrigen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung.

(5) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.

(6) Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann von der Bibliothek eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden. Für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Zugang zum Internet nur mit Zustimmung des Bibliothekspersonal und der Eltern möglich.

(7) Urheberrecht

Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

(8) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Gebühren nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen. Ab Verbuchung und Übergabe der Medien ist der Benutzer bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Medien verantwortlich.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen, Eselsohren und Randvermerke gelten als Beschädigung.

- (3) Er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien während der Öffnungszeiten (nicht in den Briefkasten werfen) in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Vor der Rückgabe sind Bänder von Videokassetten zurückzuspulen. Ist dies nicht der Fall, wird je nicht zurückgespulter Kassette eine Gebühr erhoben.
- (4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Festgestellte Schäden sind sofort zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.
- (6) Der Verlust entliehener Medien muss der Bibliothek unverzüglich angezeigt werden.
- (7) Bei Beschädigung oder Verlust kann die Bibliothek vom Benutzer – unabhängig von einem Verschulden – nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen. Bei Nichtrückgabe von Medien nach der dritten Mahnung werden dem Leser die Versäumnisgebühren und die Kosten für die Neuanschaffung zuzüglich der Einarbeitungspauschale in Rechnung gestellt.
- (8) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte und Informationen, sowie für Schäden, die durch deren Nutzung entstehen.
- (9) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.
- (10) Ergänzende Benutzungsregelungen für die EDV-Nutzung werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 Hausordnung und Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumen der Bibliothek so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen ist nicht erlaubt.
- (2) Es ist nicht gestattet, Speisen und Getränke mitzubringen.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
- (4) Während des Aufenthalts in der Bibliothek sind Mäntel, Jacken, Taschen und Gepäck sonstiger Art in den dazu vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen oder beim Personal abzugeben, andernfalls kann das Personal – auch ohne konkreten Diebstahlsverdacht – Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und in die Überbekleidung nehmen.
Die Fächer dürfen nur bis zur Schließung der Bibliothek am gleichen Tag in Anspruch genommen werden. Es wird keinerlei Haftung übernommen.
- (5) Für den Verlust von Gegenständen, Geld und Wertsachen in den Bibliotheksräumen haftet die Bibliothek nicht.
- (6) Die Nutzung der Räume für Ausstellungs- und Veranstaltungszwecke ist nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung zulässig.
- (7) Die Leitung der Bibliothek übt das Hausrecht aus ; die Ausübung kann übertragen werden.
- (8) Sammlungen, Werbungen, Auslage von Materialien sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Bibliothek nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Bibliotheksleitung.
- (9) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungs-satzung abweichen können, ist Folge zu leisten.
- (10) Präsenznutzung ohne Anmeldung (z.B. Zeitunglesen) ist generell erlaubt. Es entsteht mit Betreten der Bibliotheksräume ein Benutzungsverhältnis, mit dem die Satzung in Kraft tritt.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der Bibliothek auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden.

Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt oder offene Gebühren nicht entrichtet, ist die Bibliothek berechtigt, die Ausleihe weiterer Medien an ihn einzustellen und zu diesem Zweck das Benutzerkonto zu sperren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.

Zeitgleich tritt die ‚Benutzungsordnung vom 01. Januar 2002‘ außer Kraft.

Geretsried, den 30. Juni 2005

Stadt Geretsried



Cornelia Irmer
1. Bürgermeisterin